

# katho

Katholische Hochschule **Nordrhein-Westfalen**  
Catholic University of Applied Sciences

## **Prüfungsordnung**

**Besonderer Teil**

**für den Bachelorstudiengang**

**Angewandte Theologie**

**an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Catholic University of Applied Sciences**

**vom 10. Juli 2018  
in der Fassung vom 15. Dezember 2020**

# Inhaltsverzeichnis

<b>B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Angewandte Theologie</b>	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereich (vgl. § 1 PO AT)	1
§ 2 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums (vgl. §§ 2 und 4 PO AT)	1
§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (vgl. § 3 PO AT)	1
§ 4 Zulassung zu und Rücktritt von Modulprüfungen (vgl. §§ 5 und 20 PO AT)	1
§ 5 Formen und Ziel der Modulprüfungen (vgl. §§ 7–12 PO AT)	2
§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen (vgl. §§ 13, 23 Absatz 2 und 28 Absatz 2 PO AT)	3
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 14 PO AT)	3
§ 8 Prüfungsausschuss (vgl. § 16 PO AT)	3
§ 9 Durchführung von Modulprüfungen (vgl. §§ 18 und 19 PO AT)	4
§ 10 Bachelorthesis (vgl. §§ 23–27 PO AT)	5
§ 11 Abschlusskolloquium (vgl. § 28 PO AT)	6
§ 12 Zeugnis und Urkunde (vgl. § 30 PO AT)	6
§ 13 Anwesenheitspflicht und Besuch von Lehrveranstaltungen bei nicht erfüllten Voraussetzungen	7
§ 15 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	8
§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung	9

## **B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Angewandte Theologie**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich (vgl. § 1 PO AT)**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Angewandte Theologie des Fachbereichs Theologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ in seinen beiden Formen des Präsenz- und des Fernstudiums und ergänzt die Bestimmungen des Allgemeinen Teils.

### **§ 2**

#### **Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums (vgl. §§ 2 und 4 PO AT)**

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung einer praxisbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung zur Tätigkeit im pastoralen Dienst und im Bereich religiöser Bildung inklusive des schulischen Religionsunterrichts.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester, in berufsbegleitender Studienform 12 Semester (vgl. § 14).
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (vgl. § 3 PO AT)**

- (1) Im Fachbereich Theologie richten sich die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

### **§ 4**

#### **Zulassung zu und Rücktritt von Modulprüfungen (vgl. §§ 5 und 20 PO AT)**

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die dafür im Modulhandbuch festgelegten Studienleistungen erbracht hat. Zu diesen gehört auch das Bestehen aller Modulprüfungen der im Modulhandbuch unter den Teilnahmevoraussetzungen aufgeführten Module. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Soweit im Modulhandbuch neben der Modulprüfung weitere Leistungen (Hausarbeiten, Referate, Protokolle usw.) für die Vergabe der ECTS-Punkte verlangt werden, die nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden, aber für die Note der Modulprüfung keine Rolle spielen, können diese auch nach dem Ablegen der Modulprüfung erbracht werden; sie sind jedoch gegebenenfalls Voraussetzung für die Zulassung zu späteren Modulprüfungen.
- (2) Falls zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass diese bis zum Termin der Modulprüfung erfüllt sind. Ist ein\_e Kandidat\_in zu einer Modulprüfung zugelassen, kann er\_sie bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Folgen von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Studierende, die bis zum Ende des dritten Semesters nicht mindestens die Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt zu erwerbenden ECTS-Punkte erreicht haben – d. h. in der Regel 30 ECTS-Punkte –, können zu weiteren Prüfungen nur zugelassen

werden, wenn dies von wenigstens zwei Professor\_innen befürwortet wird. Ansonsten müssen sie sich exmatrikulieren oder werden von\_Amts wegen exmatrikuliert. Eine abweichende Regelung zur Erfüllung dieser Bedingung gilt im Falle eines berufs begleitenden Studiums (vgl. § 14): In den ersten sechs Semestern müssen mindestens 30 ECTS erworben sein, sofern nicht bereits nach drei Semestern 15 ECTS nachgewiesen werden.

## **§ 5**

### **Formen und Ziel der Modulprüfungen (vgl. §§ 7–12 PO AT)**

- (1) Die Form, in der die jeweiligen Modulprüfungsleistungen zu erbringen sind, ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Zu den mündlichen Prüfungen zählen Fachgespräch, Disputation und Kolloquium.
  - a) In einem Fachgespräch soll der\_die Kandidat\_in nachweisen, dass er\_sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die jeweils ausgewiesenen Haupt-kompetenzen erworben hat.
  - b) Die Dauer der Fachgespräche beträgt je Kandidat\_in in der Regel mindestens 10 Minuten, höchstens 20 Minuten.
  - c) Aus organisatorischen Gründen können bei Bedarf zwei Fachgespräche zu einem Termin zusammengelegt werden. In diesem Fall werden die nach Absatz 2 b) sowie § 9 Absatz 3 PO BT A.6 vorgegebenen Zeiten addiert, so dass die Dauer mehr als 20 Minuten betragen kann.
  - d) In einem Kolloquium oder einer Disputation soll der\_die Kandidat\_in zeigen, dass er\_sie in der Lage ist, einen komplexen Sachverhalt mündlich darzustellen bzw. wissenschaftlich zu begründen und zu verteidigen.
- (3) Zu den schriftlichen Prüfungen zählt neben Klausuren und Hausarbeiten auch der Test; er findet ebenfalls unter Aufsicht statt. In einem Test soll der\_die Kandidat\_in erworbene Kenntnisse in einem klar abgegrenzten Gebiet nachweisen. Ein Test kann auch in der letzten Einheit einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Mit der Erstellung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs soll der\_die Kandidat\_in zeigen, dass er\_sie in der Lage ist, das jeweils im Modulhandbuch geforderte Vorhaben zu konzipieren, auszuarbeiten und zu evaluieren.
- (5) Mit der Anfertigung eines Protokolls soll der\_die Kandidat\_in zeigen, dass er\_sie in der Lage ist, eine Diskussion oder eine Aussprache über ein wissenschaftliches Thema sachgerecht zusammenzufassen.
- (6) Mit der Erstellung eines Auswertungs- oder Projektberichts sowie der damit verbundenen Reflexion der Praxisphase soll der\_die Kandidat\_in zeigen, dass er\_sie in der Lage ist, einen Praxisteil sachgerecht zu erfassen, und dadurch den Erwerb der entsprechenden Kompetenzen nachweisen.
- (7) Hausaufgaben dienen der Vorbereitung einer Lehr-/Lerneinheit sowie der unmittelbaren Kontrolle des Lernerfolgs.
- (8) Bei der Bewertung eines Referates bzw. einer Präsentation ist auch die Darstellung des Themas sowie die anschließende Diskussion zu berücksichtigen.

(9) Die Bewertung der hier und in den §§ 10 – 12 PO AT genannten Ausarbeitungen ist dem\_ der Kandidat\_in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Arbeit bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen (vgl. §§ 13, 23 Absatz 2 und 28 Absatz 2 PO AT)**

(1) Wird eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung erstmals zum nach dem Modulhandbuch frühesten möglichen Zeitpunkt abgelegt und als „nicht ausreichend“ bewertet, bleibt dieser erfolglose Versuch bei der Bestimmung des § 13 Absatz 2 PO AT unberücksichtigt.

(2) Wurde eine Prüfungsleistung zweimal als „nicht ausreichend“ bewertet, ist der\_ die Kandidat\_in verpflichtet, mit dem\_ der Prüfenden ein Beratungsgespräch zu führen. Diese Beratung ist verbindliche Voraussetzung für eine nochmalige Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Eine als „nicht ausreichend“ bewertete Hausarbeit (Portfolio, Seminararbeit, Protokoll etc.) wird korrigiert und mit Vorgaben für die Nachbearbeitung zurückgegeben. Absatz 1 findet keine Anwendung; ansonsten gilt auch für Hausarbeiten die Bestimmung des § 13 Absatz 2 PO AT.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit oder eines nicht bestandenen Abschlusskolloquiums soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 14 PO AT)**

(1) Auch Studien- und Prüfungsleistungen, die nur Teilen eines Moduls oder einer Modulprüfung entsprechen, können angerechnet werden. Bei der Anrechnung von außer-hochschulisch erbrachten Leistungen (z.B. im Rahmen der beruflichen Qualifikation und Berufsarbeit) finden §14 Absatz 3ff. PO AT Anwendung.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Regelfall nach Anhörung des\_ der Fachdozent\_in bzw. der Modulverantwortlichen.

(3) Im Falle eines berufsbegleitenden Studiums können darüber hinaus gehende Regelungen nach § 14 dieser Prüfungsordnung in Anwendung kommen.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss (vgl. § 16 PO AT)**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem\_ der Vorsitzenden, dem\_ der Stellvertreter\_in und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der\_ die Vorsitzende, seine\_ ihre Stellvertreter\_in und eines der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die beiden übrigen Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl eines\_ einer hauptberuflich Lehrenden und eines\_ einer Studierenden als Ersatzmitglieder. Die hauptberuflich Lehrenden werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem\_ der Vorsitzenden oder dessen\_ deren Stellvertreter\_in mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines zum Kreis der Lehrenden gehören muss. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\_ der Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Durchführung von Modulprüfungen (vgl. §§ 18 und 19 PO AT)**

(1) Prüfungszeiträume:

a) Die Prüfungszeiträume liegen vor Beginn und nach dem Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters; kleinere Überschneidungen mit der Vorlesungszeit sind möglich.

b) Grundsätzlich können in jedem der vier Prüfungszeiträume alle Prüfungen abgelegt werden.

c) Schriftliche Prüfungen wie Klausuren oder Tests finden nur in den genannten Prüfungszeiträumen statt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

d) Es bleibt den Prüfenden freigestellt, mündliche Prüfungen in Ausnahmefällen auch außerhalb der Prüfungszeiträume abzunehmen; in diesem Fall ist der\_ die Kandidat\_in verpflichtet, selbst eine\_n gegebenenfalls erforderliche\_n Beisitzer\_in zu suchen und den vereinbarten Termin dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(2) Die Termine für die Abgabe von Hausarbeiten werden von dem\_ der jeweiligen Prüfenden festgelegt; er\_ sie hat wenigstens zwei Termine im Jahr anzubieten. Werden Hausarbeiten zum vereinbarten Termin nicht abgegeben, ohne dass der\_ die Kandidat\_in sich innerhalb der Rücktrittsfrist (vgl. §4 Absatz 3) abgemeldet hatte, wird dieser Prüfungsversuch als „nicht bestanden“ vermerkt.

(3) Der Prüfungsaufwand orientiert sich an dem im Modulhandbuch festgehaltenen Studienaufwand. Umfasst ein Modul bis zu 4 SWS, sollte eine mündliche Prüfung in der Regel ca. 10 Minuten, eine schriftliche 60 Minuten dauern; umfasst ein Modul mehr als 4 und bis zu 8 SWS, sollte eine mündliche Prüfung in der Regel ca. 15 Minuten, eine schriftliche 120 Minuten dauern; umfasst ein Modul mehr als 8 SWS, sollte eine mündliche Prüfung in der Regel ca. 20 Minuten, eine schriftliche 180 Minuten dauern. Der Umfang von Hausarbeiten soll in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten.

(4) Der\_ die Kandidat\_in hat sich auf Verlangen des\_ der Prüfenden oder der Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist dem\_ der Kandidat\_in bei schriftlichen Prüfungen in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(7) Über die bestandene Modulprüfung kann auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt werden. Gemäß § 15 Absatz 2 des Statuts der KathO NRW sind Vertreter\_innen des Fachhochschulträgers berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht der Anwesenheit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den\_ die Kandidat\_in.

## § 10 Bachelorthesis (vgl. §§ 23–27 PO AT)

- (1) Die Bachelorthesis dient dem Nachweis, dass der\_ die Studierende die Befähigung erworben hat, eine Fragestellung aus einer der im Fachbereich Theologie gelehrt Disziplinen auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis in einer den üblichen Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit entsprechenden Form darzustellen.
- (2) Zulassung zur Bachelorthesis
  - a) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis soll in der Regel während des fünften Studienseesters (Vollzeitstudium) bzw. des neunten Studienseesters (Teilzeitvariante) erfolgen.
  - b) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist schriftlich an den\_ die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:
    - die Immatrikulation;
    - und die nach der Studienordnung erforderliche Studienzeit; davon müssen mindestens die letzten drei Semester am Fachbereich Theologie der Katho NRW absolviert worden sein;
  - c) Dem Antrag muss zu entnehmen sein, welche\_r Erstgutachter\_in zur Betreuung der Bachelorthesis bereit ist. Ein Vorschlag über den\_ die zu benennende\_n Zweitgutachter\_in kann beigefügt werden.
  - d) Die Zulassung wird dem\_ der Kandidat\_in mit Angabe des Themas der Arbeit (vorläufiger Titel) und der Namen von Erstgutachter\_in und Zweitgutachter\_in schriftlich mitgeteilt. Wird die Zulassung versagt, so ist das dem\_ der Kandidat\_in unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
  - e) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (3) Durchführung der Bachelorthesis
  - a) Das Thema der Bachelorthesis wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ausgegeben. Gruppenarbeiten von bis zu drei Kandidat\_innen sind zulässig. Der Beitrag des\_ der einzelnen Kandidat\_in muss erkennbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen.
  - b) Als Richtwert für den Umfang der Bachelorthesis gelten ca. 70.000 bis 90.000 Zeichen; Einzelheiten werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang entsprechend.
  - c) Für die Bachelorthesis wird die im Modulhandbuch festgelegte Zahl von ECTS-Punkten vergeben. Wann und wie die Studierenden den dafür erforderlichen zeitlichen Aufwand in den Ablauf der letzten Studienphase integrieren, bleibt ihnen freigestellt.
- (4) Die Bewertung der Bachelorthesis ist dem\_ der Kandidat\_in spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen; eine Kopie des Gutachtens wird ihm\_ ihr nach Bestehen des Abschlusskolloquiums ausgehändigt.
- (5) Jede Art der Veröffentlichung der Bachelorthesis bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

## **§ 11**

### **Abschlusskolloquium (vgl. § 28 PO AT)**

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorthesis an. Es dient der Feststellung, dass der\_ die Kandidat\_in gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorthesis besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorthesis zu begründen, Bezüge zu verschiedenen humanwissenschaftlichen und theologischen Fächern herzustellen und auf Fragestellungen der heutigen Lebens- und Erfahrungswelt sowie der beruflichen Tätigkeit als Gemeindefereferent\_in zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorthesis stattfinden. Meldet sich ein\_e Kandidat\_in nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Bachelorthesis zum Kolloquium, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der\_ die Kandidat\_in das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Kolloquium dauert in der Regel 20 Minuten, bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (4) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus:
  - a) das Bestehen aller Modulprüfungen;
  - b) die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).
- (5) Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 4 vorliegen, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass diese bis zum Termin des Kolloquiums erfüllt sind.
- (6) Ist ein\_e Kandidat\_in zum Kolloquium zugelassen, kann er\_sie bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Folgen von der Prüfung zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt gilt das Kolloquium als nicht bestanden, es sei denn, dass die Voraussetzungen von § 19 Absatz 2 und 3 PO AT gegeben sind.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann in dringenden Fällen Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 4 a) zulassen; solche Ausnahmeregelungen sind äußerst restriktiv zu gewähren.
- (8) Der\_ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Termin für das Kolloquium mindestens 14 Tage vorher bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang genügt.
- (9) Zum Abschlusskolloquium ist ein\_e Vertreter\_in des Fachhochschulträgers (vgl. § 9 Absatz 7) einzuladen.

## **§ 12**

### **Zeugnis und Urkunde (vgl. § 30 PO AT)**

- (1) In das Zeugnis ist auch die Note des Abschlusskolloquiums aufzunehmen.
- (2) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung wird mathematisch ermittelt. Dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit einem Anteil von 10 % und die Note des Kolloquiums mit einem Anteil von 5 % berücksichtigt. Die Noten der Modulprüfungen gehen mit einem Anteil von 85 % in die Gesamtnote ein. Die Noten der einzelnen Modulprüfungen werden entsprechend ihrem Anteil an den ECTS-Punkten gewichtet.
- (3) Als Datum des Zeugnisses und der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.



(4) Ein „Transcript of Records“ oder ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache werden nur auf schriftlichen Antrag ausgestellt.

### **§ 13**

#### **Anwesenheitspflicht und Besuch von Lehrveranstaltungen bei nicht erfüllten Voraussetzungen**

(1) Den Studierenden in der Präsenzform wird dringend angeraten, die Angebote des Präsenzstudiums regelmäßig wahrzunehmen, um den Studienerfolg nicht zu gefährden. Eine entsprechende Empfehlung gilt auch für die Fernstudierenden bezüglich der aktiven Bearbeitung der E-Learning-Angebote. Sofern im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Landes NRW eine Präsenzpflcht für bestimmte Lehrveranstaltungen besteht, gilt diese als erfüllt, wenn wenigstens 75% der jeweiligen Lehrveranstaltungen besucht (bzw. online bearbeitet) wurden.

(2) Wenn das Modulhandbuch vorangehende Module als Teilnahmevoraussetzung für ein Modul festlegt, können die Lehrenden denjenigen Studierenden, die die entsprechenden Modulprüfungen noch nicht erfolgreich abgelegt haben, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls verweigern, soweit es sich nicht um Vorlesungen bzw. Vorlesungen mit Übungen handelt. Wenn Lehrende von dieser Regelung Gebrauch machen, sind die betroffenen Studierenden zunächst probeweise zuzulassen, damit sie binnen einer angemessenen Frist von ca. 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn die fehlenden Voraussetzungen noch nachträglich erbringen können.

### **§ 14**

#### **Berufsbegleitendes Studium in Teilzeit**

(1) Der Studiengang Angewandte Theologie B.A. kann auch berufsbegleitend in Teilzeitform absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt dann 12 Semester.

(3) Die Studierenden, die diese Form wählen, erstellen zu Studienbeginn unter Beratung durch die Studiengangsleitung einen Studienverlaufsplan, der unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen und der ggf. anderweitig (auch im Rahmen einer Berufstätigkeit) erbrachten und für den Studiengang Angewandte Theologie B.A. anerkannten Studien- und/oder Prüfungsleistungen die inhaltliche und zeitliche Abfolge des Studienverlaufs beschreibt und die Studierbarkeit sicherstellt. Die Studiengangsleitung bietet mindestens jährlich ein Gespräch zur Überprüfung des Plans und des faktischen Studienverlaufs an.

(4) Die in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch festgelegten studiendauerrelevanten Fristen und Zeiträume, die sich auf die Vollzeitform des Studierens beziehen, sind im Falle eines Teilzeitstudiums auf diese Studienform anzupassen.

(5) Bei veränderten persönlichen Bedingungen kann der\_ die Studierende in die Vollzeitform des Studierens unter den dort geltenden Bedingungen wechseln. Bis dahin erbrachte bzw. anerkannte Leistungen bleiben gültig.

(6) Für einen Wechsel aus der Vollzeitform des Studierens in die Teilzeitform im Laufe des Studiums gelten die Normen dieses Paragraphen entsprechend. Bis dahin erbrachte bzw. anerkannte Leistungen bleiben gültig.

(7) Für die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt:

a) Über die Vorgaben von § 14 PO AT und § 7 PO BT A.6 hinaus können auch Studienleistungen anerkannt werden, die im Rahmen von „Theologie im Fernkurs“ oder vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind; diese dürfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 50 Prozent der insgesamt zu erbringenden Studienleistungen nicht überschreiten.

b) Die anerkannten Studienleistungen werden einzelnen Modulen zugeordnet; die dabei erworbenen Kompetenzen sind – nach individueller Absprache mit den Modulverantwortlichen allein oder mit Erweiterungen bzw. Ergänzungen – Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen.

c) Sofern nach dem Urteil der Modulverantwortlichen in diesem Zusammenhang andere als die im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformen angezeigt erscheinen, sind sie vom Prüfungsausschuss großzügig zu genehmigen.

d) Auf Absatz 3 a) wird ausdrücklich verwiesen.

e) Abweichend vom Modulhandbuch kann auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Modulverantwortlichen Leistungen, die im Rahmen einer facheinschlägigen Berufstätigkeit erbracht werden, auch als Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiengangs Angewandte Theologie B.A. anerkennen. Die entsprechende Benotung erfolgt durch den\_ die zuständige Lehrende\_n.

(8) Zulassung zu und Durchführung von Modulprüfungen

a) Wenn die Anrechnung nach Absatz 2 b) Module betrifft, die im Studienverlauf erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sind, findet § 4 Absatz 2 Satz 2 PO BT A.6 keine Anwendung.

b) Im Fernstudium können in geeigneten Fällen Prüfungen auch online durchgeführt werden, sofern die Identität des\_ der Examinanden\_ Examinandin zweifelsfrei festgestellt und die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sicher ausgeschlossen werden kann und sowohl seitens der Hochschule als auch seitens des\_ der Examinanden\_ Examinandin das reibungslose Funktionieren der erforderlichen Technik gewährleistet ist.

c) Bei mündlichen Online-Prüfungen kann der\_ die Beisitzer\_in entfallen, wenn der\_ die Prüfende und der\_ die Examinand\_in der elektronischen Aufzeichnung des Prüfungsgesprächs zustimmen. Die Aufzeichnung ist für die Dauer von 18 Monaten zu speichern und dann zu löschen.

d) Auch im Fernstudium finden die Prüfungen in der Regel in den Prüfungszeiträumen vor Beginn und nach dem Ende der durchlaufenden Vorlesungen statt. Außerdem können Prüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit den Präsenzwochen abgelegt werden. Darüber hinaus bleibt es den Prüfenden freigestellt, Online-Prüfungen auch außerhalb der genannten Zeiträume abzunehmen. In diesem Fall haben sie die vereinbarten Termine umgehend dem Prüfungsamt mitzuteilen.

## § 15

### Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

(1) Gemäß den Urkunden vom 27.11.2006 und 18.02.2014 wurde der Studiengang Religionspädagogik von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V. im Auftrag des Akkreditierungsrats erstakkreditiert und reakkreditiert. Die Erweiterungsakkreditierung in Bezug auf das Fernstudium erfolgte gemäß Beschluss der Akkreditierungsagentur AQAS

e.V. am 15.05.2018. Die zweite Reakkreditierung unter der neuen Studiengangsbezeichnung „Angewandte Theologie“ für das Studium in Präsenz- und Fernstudienform erfolgte gem. Beschluss des Akkreditierungsrates am 29.09.2020.

(2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KathHO NRW wurde am 01.07.2020 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft. Sie ist für die Studierenden, die das Studium im WS 2020/21 aufnehmen, verbindlich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Theologie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2020, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020 (Umlaufverfahren), der Genehmigung des Verwaltungsrates der Katholischen Fachhochschule gGmbH vom 27.11.2020. In Kraft gesetzt durch den Erzbischof von Paderborn am 04.12.2020.

Köln, 01.12.2020



Prof. Dr. Hans Hobelsberger  
- Rektor -